

Abtreibung in Memmingen

Seit einigen Monaten macht das Amtsgericht Memmingen von sich reden: Hunderte von Frauen, die abgetrieben haben, werden wegen angeblich fehlender Indikation zu Geldstrafen zwischen 900,- DM und 3000,- DM verurteilt - eine Vorgehensweise von Abtreibungsgegnern, die in dieser Massierung bisher einmalig ist in der BRD.

Wir geben im folgenden in Auszügen die Stellungnahme von zwei Augsburger Verteidigerinnen wieder, die betroffene Frauen in den Strafverfahren vor dem AG Memmingen vertreten:

Nach der Durchsichtung der Praxis eines Memminger Frauenarztes, der ambulant Abtreibungen in seiner Praxis durchführte, wurde gegen alle die Frauen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, bei denen sich keine schriftliche Indikation oder kein Beratungsnachweis einer Beratungsstelle bei der Karteikarte des Arztes befunden hatte.

Die Frauen, die (entweder bei der Polizei keine Angaben machten oder aber) die schriftliche Indikation oder den Beratungsnachweis nicht nachreichen konnten, erhielten einen Strafbefehl mit einer Geldstrafe von ca. 900,- DM bis 3000,- DM. Es handelte sich hauptsächlich um Fälle, für die eine soziale Indikation in Frage gekommen wäre.

Viele Frauen ließen bereits diesen Strafbefehl rechtskräftig werden - die Anzahl der Verfahren dürfte in die Hunderte gehen. Einige legten jedoch Einspruch ein.

In der mündlichen Verhandlung - hier soll nur von den Fällen ausgegangen werden, denen die sog. soziale Indikation zugrunde lag - mußten die Frauen ihre wirtschaftliche, soziale und ihre seelische Situation zum Zeitpunkt der damaligen Abtreibung so darlegen, daß die Voraussetzungen der sozialen Indikation für das Gericht nachprüfbar waren.

Nach dem Gesetz jedoch ist die Feststellung der Voraussetzung einer Indikation allein in die ärztliche Erkenntnis gestellt. Trotzdem weigerten sich bisher die erstinstanzlichen Richter, diesbezüglich ein ärztliches Gutachten einzuholen. Das Gericht hält sich für befugt und in der Lage, diese Feststellungen selber zu treffen. Nach unserer Auffassung hat das Gericht jedoch nur die Möglichkeit nachzuprüfen, ob der Arzt seinen Beurteilungsspielraum, den er bei Feststellung der Indikationsvoraussetzung hat, mißbraucht hat, also beispielsweise die Situation gar nicht beurteilt hat oder eine „Gefälligkeitsindikation“ ausgestellt hat. Das Gericht darf jedoch nicht die ärztliche Feststellung durch seine eigene ersetzen.

Mit der seelischen Situation der betroffenen Frauen hat sich bisher noch kein erstinstanzlicher Richter in erforderlichem Maße auseinandergesetzt. In

den Urteilen wird die seelische Verfassung der Frauen oft mit keinem einzigen Satz erwähnt, obwohl sich die Frauen immer bemühten, dies darzustellen. Vielmehr ziehen sich sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Richter auf lapidare Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation zurück und stellen hierbei fest, daß im Hinblick darauf die Lage der Frau jedenfalls nicht so schwer oder absolut ausweglos war, daß dies einen Abbruch gerechtfertigt hätte.

Damit werden die Kriterien zur Feststellung der Indikation bereits derart eingegrenzt, daß es praktisch kaum Fälle geben kann, die noch die Voraussetzungen einer sozialen Notlage i. S. d. Gesetzes erfüllen können.

In letzter Konsequenz trafen die Richter jeweils die Feststellung, daß jedenfalls der Schwangeren zumutbar gewesen wäre, das Kind zur Adoption freizugeben. Dies wird als zumutbare Hilfe dargestellt, egal ob die Frau hierzu äußert, es sei für sie unvorstellbar, ein Kind auszutragen, das sie nicht auch selbst behalte.

Der Schwangeren wird mit starkem moralischem Druck in der mündlichen Verhandlung dann lediglich vor Augen gehalten: „Zur Adoption können sie also ein Kind nicht freigeben, aber ein Kind umbringen, das können sie schon!“

So gelangt man durch Rechtsauslegung zum faktischen Ende der sozialen Indikation. Denn wenn solche „Hilfen“ in der Regel zumutbar sind, dann ist die soziale Notlage in der Regel auch anders abwendbar als durch eine Abtreibung, in der Regel würden die Voraussetzungen des § 218 a II Nr. 3b nie vorliegen.

Desweiteren scheint hier unberücksichtigt zu sein, daß dieses Argument auch die übrigen Indikationen faktisch genauso betrifft: Denn zweifelsohne kann auch das Kind eines Vergewaltigers zur Adoption freigegeben werden, kann auch ein behindertes Kind zur Adoption freigegeben werden, läßt es sich nach der medizinischen Technik auch mit einer Niere leben. Trotzdem wird in diesen Fällen der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet.

Bisher konnten diese Fragen nicht in einer Berufungs- oder Revisionsinstanz geklärt werden. Aus verständlichen Gründen wollten betroffene Frauen bisher das Verfahren nach der Verurteilung in I. Instanz nicht weiterführen oder haben die Berufung zurückgenommen. Lediglich ein Verfahren befindet sich zur Zeit noch in der Berufungsinstanz.

Wir appellieren an alle, die hier vor sich gehende ungerechtfertigte Kriminalisierung von Frauen und die Förderung eines Abbruchtourismus nach Hessen, in die Niederlande o. ä. zu verhindern.

RAin Heike Gall-Alberth, Augsburg

RAin Brigitte Hörster, Augsburg